

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Landau a.d.Isar erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister oder der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Kultur- und Veranstaltungsausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Werkausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a), b) c) und d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin, in seiner oder ihrer Verhinderung einer seiner oder ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und bei deren Verhinderung ein vom ersten Bürgermeister oder von der ersten Bürgermeisterin benanntes Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse.
- (2) Einzelnen Mitgliedern des Stadtrats wird zur Vorbereitung der Entscheidungen ein bestimmtes Aufgabengebiet zur Bearbeitung als Referenten zugeteilt (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO). Sie unterstützen den ersten Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin und die Verwaltung bei der Vorbereitung der Stadtrats- bzw. Ausschussentscheidungen und unterbreiten Beschlussvorschläge. Sie sind beratend tätig und entwickeln Konzeptvorschläge. Einmal jährlich können Sie dem Stadtrat einen Lage- und Tätigkeitsbericht erstatten. Die Referenten haben keine eigenständige Vertretungs- und Entscheidungsbefugnis. Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin kann ihnen nach Maßgabe des Art. 39 Abs. 2 GO im Einzelfall Befugnisse übertragen.
- (3) Für folgende Aufgabengebiete werden Referenten bestellt:
 - a) Kunst, Kultur und Feste
 - b) Sport, Vereine und Freizeit
 - c) Jugend und Ehrenamt
 - d) Natur- und Klimaschutz
 - e) Landwirtschaft
 - f) Familie und Soziales
 - g) Wirtschaft, Einzelhandel und Digitalisierung
 - i) Gesundheit
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von je 65,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, ausgenommen dem Rechnungsprüfungsausschuss sowie eine monatliche Pauschale in Höhe von 75,00 €. Sitzungsgeld wird auch gewährt für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, maximal jedoch für vier Sitzungen pro Jahr. Das Sitzungsgeld wird ebenfalls für die Teilnahme an Sitzungen der Bürgermeister mit den Fraktionsvorsitzenden ausbezahlt.
- (5) Die vom Stadtrat bestimmten ehrenamtlichen Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 650,00 €. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende erhält ergänzend zu Satz 1 eine weitere jährliche Pauschalleistung in Höhe von 65,00 €.
- (6) Die vom Stadtrat bestimmten ehrenamtlichen Referenten erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 650,00 €.

- (7) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für eine auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (8) Die Absätze 4 und 8 gelten für den Ortssprecher oder die Ortssprecherin entsprechend.
- (9) Die Entschädigungen werden zu folgenden Zeitpunkten ausbezahlt:
 - a) Sitzungsgeld nachträglich zum Schluss eines Kalendervierteljahres
 - b) Rechnungsprüfungsentschädigung nach Beendigung der jährlichen Prüfung
 - c) Referentenentschädigung nachträglich zum Schluss des Kalenderjahres

§ 4

Erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin

Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin ist Beamter oder Beamtin auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister oder weitere Bürgermeisterinnen

Der zweite und dritte Bürgermeister oder die zweite und dritte Bürgermeisterin sind Ehrenbeamte oder Ehrenbeamtin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 17.09.2020 außer Kraft.

Landau a.d.Isar, 18. Mai 2026

Kohlmayer
1. Bürgermeister